



**Interpellation von Stefan Gisler, Andreas Hausheer und Manuel Brandenburg
betreffend Unregelmässigkeiten bei Wahllisten
(Vorlage Nr. 2437.1 - Laufnummer 14779)**

Antwort des Regierungsrats
vom 31. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Stefan Gisler, Andreas Hausheer und Manuel Brandenburg reichten am 2. Oktober 2014 eine Interpellation betreffend Unregelmässigkeiten bei Wahllisten ein. Die Interpellation wurde am 30. Oktober 2014 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Einleitende Bemerkungen: Rechtliche Grundlagen

Nach § 6 Abs. 1 WAG¹ obliegt die Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen der Direktion des Innern. Sie erlässt Kreisschreiben und Weisungen, betreut die Rechtsetzung und organisiert den Beschwerdedienst. Kantonales Stimmbüro ist die Staatskanzlei (§ 6 Abs. 2 WAG).

§ 6 WAG wurde anlässlich der Totalrevision im Jahre 2005/2006 ins Gesetz eingefügt. Der Regierungsrat führte dazu aus²: «Neu wird in § 6 die Staatskanzlei als kantonales Stimmbüro bezeichnet. Das entspricht bisheriger Praxis, nach welcher die operative Durchführung von Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei obliegt, während der Direktion des Innern die Rechtsetzung, die Aufsicht (einschliesslich des Erlasses von Kreisschreiben) und der Beschwerdedienst obliegen. Mehrere Gemeinden regen an, alle Kompetenzen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei zu übertragen. Der Regierungsrat ist jedoch überzeugt, dass die geltende Kompetenzaufteilung durchaus gerechtfertigt ist: Aufsicht, Rechtsetzung und Beschwerdedienst sind Aufgaben, die traditionellerweise bei einer regierungsrätlichen Direktion angesiedelt werden und nicht bei der Staatskanzlei; diese hat die vorwiegend abstimmungstechnischen Belange zu betreuen.»

Unter dem Titel Rechtspflege führt das Wahl- und Abstimmungsgesetz an, dass beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden kann wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (§ 67 Abs. 1). § 69 Abs. 1 WAG legt zudem fest: «Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.»

Nach § 55 WAV³ trifft der Regierungsrat die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel, wenn bei der Stimmregisterführung oder bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen Verfahrensmängel oder andere Unregelmässigkeiten festgestellt werden (Abs. 1 Satz 1). Er kann eine Wahl oder Abstimmung verschieben oder absagen oder eine Nachprüfung der Resultate anordnen (Abs. 1 Satz 2). Eine Nachprüfung ist anzuordnen, wenn ernsthafte Zweifel an der zuverlässigen Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder einer Abstimmung bestehen (Abs. 2). Werden bei einer Nachprüfung der Wahl- oder Abstimmungsre-

¹ Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. Sept. 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1).

² Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Januar 2005 (Vorlage Nr. 1300.1 - Laufnr. 11641, S. 12).

³ Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2).

sultate Fehler festgestellt, verfügt der Regierungsrat die Berichtigung des Ergebnisses oder die Aufhebung der Wahl oder Abstimmung (Abs. 3).

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Wie kam es dazu, dass eingereichte Wahllisten ohne Rücksprache mit Kandidierenden bzw. einreichenden Parteien nachträglich abgeändert wurden? In wie vielen Fällen kam es zu unabgesprochenen Abänderungen bzw. zu Fehlern (wie z.B. «neu» statt «bisher»; falsche/andere Namen; falsche Jahrgänge; etc.)?

In fünf Fällen bestanden Divergenzen zwischen den Angaben, welche die Kandidatinnen und Kandidaten auf den Wahlvorschlagsformularen gemacht hatten, und den Angaben auf den bereinigten Listen. Die Gründe für diese Abweichungen waren unterschiedlich. Es handelte sich um die folgenden Fälle:

- Bei der Publikation der bereinigten Listen im Amtsblatt vom 15. August 2014 durch die Staatskanzlei wurde in einem Fall ein falscher Jahrgang (1969 anstatt 1963) publiziert. Die Staatskanzlei hatte die Angabe des Jahrgangs auf dem handschriftlich ausgefüllten Wahlvorschlag anders gelesen. Es handelte sich um einen reinen Übertragungsfehler. Auf eine Medienmitteilung wurde hier verzichtet.
- Im Falle von Manfred Wenger wurde dessen Kandidatur fälschlicherweise als «neu» anstatt als «bisher» bezeichnet. In der Angelegenheit Manfred Wenger erging am 19. September 2014 eine Medienmitteilung der Staatskanzlei. Darin weist die Staatskanzlei darauf hin, dass sie die Kandidatur im Zuger Amtsblatt vom 15. August 2014 (Publikation der bereinigten Wahlvorschläge) fälschlicherweise als neu bezeichnet habe. Der Fehler habe sich bei der Übertragung des handschriftlich eingereichten Wahlvorschlages ins EDV-System ereignet. Bedauerlicherweise habe die Staatskanzlei diesen Fehler nicht bemerkt. Sie mache nun aktiv via Medien auf diesen Fehler aufmerksam, so dass die Wählerinnen und Wähler darüber in Kenntnis gesetzt werden könnten. Kantonsrat Manfred Wenger und die SVP hätten einen Nachversand der Wahlunterlagen als nicht verhältnismässig taxiert und diese Medienmitteilung als genügende Korrekturmassnahme erklärt.
- In den Fällen von Benny Elsener und Stefan Gisler wurden bei der Publikation der bereinigten Listen durch die Staatskanzlei im Amtsblatt vom 15. August 2014 der Vorname von Benny Elsener und der Nachname von Stefan Gisler abweichend von den eingegangenen Wahlvorschlagsformularen publiziert. Im Falle von Benny Elsener wurde dessen Vorname in «Benedikt» geändert und der Nachname von Stefan Gisler um den zweiten Nachnamen «Schäfer» ergänzt. Die vorgenannten Anpassungen wurden in den jeweiligen Wahlvorschlagsformularen durch die Stadtkanzlei Zug handschriftlich vorgenommen. In der Folge übernahm die Staatskanzlei die ihr von der Stadtkanzlei Zug zugestellten Wahlvorschläge mit den vorgenannten Anpassungen. Die Staatskanzlei ging davon aus, dass es sich hierbei um Anpassungen handelte, die die Stadtkanzlei Zug im Rahmen des gesetzlichen Bereinigungsverfahrens (§ 35 Abs. 1 WAG) vorgenommen hatte (und im Übrigen auch tatsächlich dem jeweiligen Stimmregistereintrag entsprachen). Die Stadt Zug hielt mit Bezug auf den Fall Stefan Gisler im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (vgl. nachfolgend) fest, dass der fragliche Kandidatename «Gisler Schäfer Stefan» laute. Von der Einwohnerkontrolle der Stadt Zug sei deshalb «eine entsprechende Anmerkung (und keine Ergänzung oder gar Korrektur!) in roter Schrift angebracht worden». Im Falle von Benny Elsener erging am 19. September 2014 eine

Medienmitteilung der Staatskanzlei. In dieser Medienmitteilung weist die Staatskanzlei darauf hin, dass bei der Bereinigung der Wahlanmeldungen für die Kantonsratswahlen die Staatskanzlei auf dem ihr von der Stadt Zug korrekt eingereichten Wahlvorschlag der CVP der Stadt Zug den Vornamen «Benny» des Kandidaten Elsener auf «Benedikt» geändert habe. Diese Bereinigung auf die amtliche Schreibweise gemäss Stimmregister sei aufgrund von handschriftlicher Anpassung auf dem Wahlvorschlag erfolgt. Künftig werde die Staatskanzlei bei solchen Anpassungen mit den Gemeindekanzleien Rücksprache nehmen. Die Staatskanzlei habe Benny Elsener um Entschuldigung für die ihm entstandenen Umstände gebeten. Im Falle von Stefan Gisler wurde eine Wahlbeschwerde erhoben; auf diese Beschwerde trat der Regierungsrat wegen verpasster Frist nicht ein (Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2014). Zu diesem Regierungsratsbeschluss erging am 30. September 2014 eine Medienmitteilung der Direktion des Innern, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass der Name des Kandidaten auf dem Wahlzettelbogen nicht dem Namen entspreche, den er auf dem Wahlvorschlag angegeben hatte. Der Kandidat könne mit beiden Versionen gültig gewählt werden, d.h. mit einem Namensteil oder mit den Doppelnamen. Auf die Beschwerde sei der Regierungsrat wegen verpasster Frist nicht eingetreten.

- Auf dem Wahlvorschlag der CVP Menzingen änderte die Staatskanzlei aus Gründen der Gender-Konformität die männliche Berufsbezeichnung «Architekt» einer Kandidatin in «Architektin», dies in der Überzeugung, dass es sich um einen Verschieb handeln musste. Diese Annahme erwies sich nachträglich als falsch.
- Die Staatskanzlei hat des Weiteren in einem Fall die Vertretung eines Wahlvorschlags darauf hingewiesen, dass sämtliche Berufsbezeichnungen fehlten; diese Anpassungen konnten ergänzt werden.
- In einem anderen Fall machte die Staatskanzlei die Vertretung eines Wahlvorschlags darauf aufmerksam, dass ein Zusatz mit der Einwohnergemeinde in der Bezeichnung des Wahlvorschlags zur Folge hätte, dass dieser Wahlvorschlag eine eigene Listen-gruppe bilden würde; dies hätte mutmasslich dazu geführt, dass die Kandidierenden nicht (mehr) in den Kantonsrat gewählt worden wären.

Andere Übertragungsfehler bzw. Anpassungen auf den Wahlvorschlagsformularen bzw. Fehler bei der Publikation der bereinigten Listen als die genannten sind der Staatskanzlei nicht bekannt.

2. Wie können derartige Abänderungen/Fehler und die öffentliche Kommunikation darüber aus Sicht des Regierungsrats das Wahlergebnis beeinflussen?

Der Regierungsrat bedauert, dass Abänderungen ohne Rücksprache vorgenommen worden sind. Die Frage der Interpellanten lässt sich jedoch nicht in allgemeiner Weise beantworten. Vielmehr müsste sie im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens im konkreten Einzelfall geprüft werden; vgl. dazu § 68 Abs. 2 WAG: «Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden (§ 67 Abs. 1 Bst. b) ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.» Mit einer Ausnahme wurde von den vorgenannten Kandidierenden keine Beschwerde erhoben.

- 3. Warum wurden die Wahlzettel – gerade bei den Exekutivwahlen – visuell nicht klarer getrennt vom Beipackzettel gestaltet, wie von der vorberatenden Kommission verlangt? Wieso wurde z.B. die Regierungsratslisten so perforiert, dass Wählende relativ leicht versehentlich die «vorgedruckte» Wahlliste mit den bisherigen Regierungsmitgliedern einwerfen konnten? Wie oft geschah letzteres ungünstiges Vorgehen?**

3.1. Beiblatt

3.1.1. Loses oder physisch angeheftetes Beiblatt

§ 39 Abs. 1a WAG lautet: «Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem ...»

§ 39 Abs.1a WAG lässt vom Wortlaut her beide Varianten zu, somit ein loses Beiblatt wie auch ein physisch durch Perforation mit dem leeren Wahlzettel verbundenes Beiblatt («...ein Beiblatt ...beigelegt...»). Bei der Vorbereitung zur WAG-Revision liess sich der Regierungsrat von den Modellen in den Kantonen Solothurn und Aargau leiten, die ein physisch verbundenes Beiblatt kennen. Die Frage, ob das Beiblatt frei oder dem Wahlzettel angefügt werden soll, wurde in der aus operativen Vertretungen der Staatskanzlei, der Direktion des Innern und der Gemeinden sowie dem Kommunikationsbeauftragten des Regierungsrats bestehenden «Arbeitsgruppe Wahlen 2014» im Hinblick auf die Erneuerungswahlen 2014 diskutiert. Die «Arbeitsgruppe Wahlen 2014» sprach sich v.a. aufgrund der Schilderungen der Erfahrungen aus den Reihen der Gemeinden für einen Wahlzettelbogen aus, bei dem das Beiblatt nicht lose dem übrigen Wahlmaterial beigelegt, sondern in den Wahlzettelbogen mit der Wahlanleitung und dem Wahlzettel integriert wird. Massgeblicher Grund für diese Lösung war die Befürchtung, dass freie Beiblätter zu Verwechslungen und Verwirrung Anlass geben und damit Ursache für ungültige Stimmabgaben aufgrund Einwerfens des Beiblatts anstelle des Wahlzettels sein könnten; dies insbesondere dann, wenn am selben Tage mehrere Behörden mittels unterschiedlicher Wahlsysteme neu bestellt werden.

Beim sogenannten «Super Sunday» (Gesamterneuerungswahl der kantonalen und kommunalen Behörden) werden in jedem der elf Wahlkreise je fünf Majorzwahlen⁴ durchgeführt. Müssten nebst den fünf Wahlzettelbogen sowie dem Wahlzettelbogen Kantonsrat (und in der Stadt Zug dem Wahlzettelbogen Grosser Gemeinderat) und der visualisierten Wahlanleitung zusätzlich fünf lose Beiblätter versandt werden, ergäbe dies eine unübersichtliche Anzahl an losen Unterlagen. Die Gefahr, dass Wahlzettel oder Beiblätter beim Öffnen der Unterlagen durch die Wahlberechtigten verloren gehen, ist mit einem einzigen Wahlzettelbogen für jedes zu wählende Gremium deutlich geringer.

Vor diesem Hintergrund schätzte die «Arbeitsgruppe Wahlen 2014» die Gefahr ungültiger Stimmabgaben beim Verschicken loser Beiblätter höher ein als bei der Variante des im Wahlzettelbogen integrierten Beiblatts. Die visuelle Gestaltung wurde als genügend erachtet. Zudem

⁴ Regierungsrat; Stadtrat/Gemeinderat; Stadtpräsidium /Gemeindepräsidium; Rechnungsprüfungskommission; Präsidium Rechnungsprüfungskommission. Ein ähnliches Szenario ergäbe sich im Übrigen bei den Gesamterneuerungswahlen aller kantonalen Gerichte.

war die «Arbeitsgruppe Wahlen 2014» überzeugt, dass auch die visualisierte Wahlanleitung einen wesentlichen Beitrag zum gültig Wählen beitragen werde.

Die «Arbeitsgruppe Wahlen 2014» hat sich im Dezember 2014 erneut und in Kenntnis des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2014 (V 2014/132; V 2014/140) mit der Frage befasst. Sie hält einstimmig an ihrer Auffassung fest, dass das Beiblatt dem Wahlzettel weiterhin angefügt bleiben soll. Zwischen der Wahlanleitung und dem Beiblatt darf dabei nicht perforiert werden. Die Gestaltung des Wahlzettelbogens sei von der Staatskanzlei zu überarbeiten. In der Zwischenzeit hat die Staatskanzlei die Gestaltung der Wahlzettelbogen überarbeitet und der Regierungsrat hat diese im Rahmen einer Teilrevision der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz am 10. März 2015 in erster Lesung verabschiedet (vgl. nachfolgende Ziffer 5.3.). Die Einwohnergemeinden sowie die im Kantonsrat vertretenen Parteien sind mit Frist bis zum 10. Juni 2015 zur Vernehmlassung zu dieser Teilrevision eingeladen worden.

3.1.2. Visuell klarere Trennung

Der Regierungsrat räumt ein, dass – gemäss der Forderung der vorberatenden Kommission zur WAG-Revision - eine visuell klarere Trennung zwischen dem leeren Wahlzettel einerseits und dem Beiblatt andererseits möglich und sinnvoll gewesen wäre. Bei aufmerksamem Lesen des gesamten Wahlzettelbogens liessen sich jedoch die Wahlanleitung, die Beiblätter Wahlvorschläge und die Wahlzettel gut voneinander unterscheiden. Die Staatskanzlei hat jedoch die Lehren aus der hohen Zahl ungültiger Wahlzettel gezogen. Für die in den Gemeinden Steinhausen und Walchwil am 30. November 2014 durchgeführten zweiten Wahlgänge wurde ebenfalls ein Wahlzettelbogen verwendet, bei dem das Beiblatt dem Wahlzettel angefügt war, allerdings neu gestaltet. Dagegen sind von keiner Seite Einwendungen oder gar Beschwerden erhoben worden. In der Gemeinde Steinhausen waren bei diesem Wahlgang von 2736 eingegangenen Wahlzetteln einzig deren 8 (= 0.292 %), in der Gemeinde Walchwil von 1171 eingegangenen Wahlzetteln nur 3 (0.256 %) ungültig. Mit der neuen Gestaltung der Wahlzettelbogen für die zweiten Wahlgänge konnte somit die Zahl der ungültigen Wahlzettel stark verringert werden.

3.2. Perforation

Der Auftrag an die Druckerei betreffend Perforation der Wahlzettelbogen für die Regierungswahl lautete, dass die Perforation zwischen dem Beiblatt und dem Wahlzettel vorzunehmen sei, nicht aber zwischen der Wahlanleitung und dem Beiblatt. Es stellte sich am 29. August 2014 heraus, dass die Herstellung der Wahlzettelbogen nicht auftragsgemäss erfolgte, da die Perforation sowohl zwischen der Wahlanleitung und dem Beiblatt als auch zwischen dem Beiblatt und dem Wahlzettel erfolgte. Dies war gemäss Aussage der Staatskanzlei auf der Version «Gut zum Druck» nicht erkennbar. Die Wahlaufsicht wies die Staatskanzlei mit Verfügung vom 7. September 2014 an, alle Massnahmen zu treffen, um den Neudruck der Unterlagen und der fehlenden Couverts zu veranlassen; sollte ein Neudruck und ein termingerechter Versand auf gar keinen Fall möglich sein, sollten der Wahlaufsicht die entsprechenden Absagen der angefragten Unternehmen eingereicht werden. Aufgrund der Abklärungen bei der Druckerei, der ZUWEBE und den Einwohnergemeinden verzichtete die Staatskanzlei aus logistischen Gründen auf einen Neudruck der Wahlzettelbogen.

3.3. Anzahl Fälle, in denen Stimmberechtigte das Beiblatt eingeworfen haben

Gemäss Protokoll der Regierungswahlen vom 5. Oktober 2014 waren von 30 817 eingegangenen Wahlzetteln 27 743 gültig, 177 leer und 2897 ungültig. Dies ergab kantonsweit einen Durchschnitt von 9,4 % ungültigen Wahlzetteln.

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens wegen Verletzung des Stimmrechts und Unregelmässigkeiten bei der Durchführung der Regierungswahlen vom 5. Oktober 2014 hat das Verwaltungsgericht den Regierungsrat mit der Abklärung beauftragt, wie viele der «Wahlzettel» für ungültig erklärt worden seien, weil die Stimmberechtigten statt des handschriftlich auszufüllenden Wahlzettels ein unverändertes oder ein handschriftlich verändertes «Beiblatt Wahlvorschläge» eingereicht hätten. Die daraufhin durch die Staatskanzlei in Anwesenheit einer Delegation der Wahlaufsicht sowie unter notarieller Aufsicht vorgenommene Nachprüfung ergab, dass von den am 5. Oktober 2014 für ungültig erklärten 2897 Stimmabgaben derer 2773 für ungültig erklärt worden waren, weil statt des Wahlzettels eines der Beiblätter verändert oder unverändert eingelegt wurde. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass die 2773 bei den Regierungswahlen als Wahlzettel verwendeten Beiblätter mit den vorgedruckten «Wahlvorschlägen Nr. 01 bis 10» als gültige Wahlzettel beim Gesamtergebnis der Regierungswahlen zu berücksichtigen seien (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2014, V 2014/132; V 2014/140, Erw. 7c, S. 38 und Dispositiv Ziffer 1).

4. Wie ist die Wahlaufsicht geregelt, wenn die gemäss § 67 des WAG für Beschwerden zuständige Gesamtregierung oder die für die Wahlaufsicht generell zuständige Direktion als Kandidierende oder als Beschwerdeführende direkt betroffen sind?

Der Beschwerdeweg ist bei Wahlbeschwerden durch die Gesetzgebung folgendermassen vorgesehen: Wahlbeschwerden sind beim Regierungsrat zu erheben (§ 67 Abs. 1 WAG), und zwar sowohl bei gemeindlichen als auch bei kantonalen Wahlen (vgl. § 1 Abs. 1 WAG). Eine Wahlbeschwerde betreffend ein einzelnes Mitglied des Regierungsrats ist durch den Regierungsrat zu beurteilen (siehe dazu vergleichsweise § 55 Abs. 3 GO KR, wonach Aufsichtsbeschwerden gegen einzelne Mitglieder des Regierungsrats dem Regierungsrat zu überweisen sind). Beschwerden gegen die Wahl des Gesamtregierungsrats sind dagegen wie Sprungbeschwerden im Sinne von § 61 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) durch das Verwaltungsgericht zu behandeln (so geschehen bei der Beschwerde gegen die Regierungswahl 2014; Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2014 [V 132/2014; V 140/2014]).

Die Wahlaufsicht gemäss § 6 WAG hingegen bleibt unverändert bei der Direktion des Innern, selbst wenn die Vorsteherin der Direktion des Innern bei Regierungswahlen eine Kandidierende ist. Eine Einschränkung der Wahlaufsicht in diesem Falle müsste auf Gesetzesstufe geregelt werden. Sofern die Direktorin des Innern an einem konkreten Wahlgeschäft ein unmittelbares persönliches Interesse gehabt hätte, wäre sie gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des Regierungsrats vom 26. September 2013 (BGS 151.1) in den Ausstand getreten. Ein solcher Ausstandsgrund lag jedoch nicht vor. Bei einem allfälligen Ausstand wäre jedoch nicht gleichzeitig der Ausstand der Mitarbeitenden verbunden gewesen, die in die Vorbereitung von Wahlen involviert waren. Diese könnten – sofern bei ihnen nicht ein eigener persönlicher Ausstandsgrund gegeben ist - weiterhin im Wahlgeschäft tätig bleiben.

5. Welche Massnahmen trifft die Regierung, damit künftig die Wahllisten korrekt sind und die Beschlüsse von Kommission bzw. Kantonsrat umgesetzt werden?

5.1. Wahlvorschläge und Bereinigung der Listen

Die Staatskanzlei wird die Parteien künftig noch eindringlicher einladen, die Word-Vorlagen für die Wahlvorschläge zumindest in Bezug auf die Kandidierenden elektronisch auszufüllen; so sollen Fehlinterpretationen minimiert werden. Für die Gesamterneuerungswahlen waren diese Unterlagen ab dem 1. Quartal 2014 auf der Website des Kantons Zug verfügbar.

Die Staatskanzlei wird die Parteien künftig deutlicher auf die von Gesetzes wegen vorzunehmende Veröffentlichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt und die darauffolgende Möglichkeit hinweisen, Druckfehler im Hinblick auf die Erstellung der Wahlzettel zu bereinigen. Im Wahljahr 2014 erfolgte die Publikation der Wahlvorschläge im Amtsblatt vom 15. August 2014. Sämtliche amtierenden Kantonsratsmitglieder erhalten das Amtsblatt unentgeltlich. Der Staatskanzlei sind im Nachgang zu dieser Veröffentlichung keine Änderungswünsche mitgeteilt worden.

Nach dem Wahlanmeldeschluss für das Einreichen der Wahlvorschläge wird das sogenannte Bereinigungsverfahren durchgeführt (§§ 32 bis 36 WAG). Bei Proporzahlen heissen die bereinigten Wahlvorschläge Listen (§ 37 Abs. 1 WAG). Die Listen für die Kantonsratswahlen werden mit den Bezeichnungen durch die Staatskanzlei im Amtsblatt publiziert (§ 37 Abs. 3 WAG). Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht (§ 37a WAG). Die Publikation erfolgt bei den Regierungsratswahlen durch die Staatskanzlei, bei den kommunalen Majorzwahlen durch die Gemeindekanzlei. Bezüglich der Wahlvorschläge sowie der bereinigten Listen gilt es in Zukunft, die Kommunikation insbesondere zwischen der Staatskanzlei und den Gemeinden zu verbessern. Handschriftliche Anmerkungen auf den Wahlvorschlagsformularen durch die Gemeindekanzleien sind nur dort anzubringen, wo sich diese im Rahmen des Bereinigungsverfahrens rechtlich aufdrängen (echte Bereinigungen). Bei allfälligen handschriftlichen Ergänzungen durch die Gemeindekanzleien wird die Staatskanzlei künftig in jedem Falle bei der jeweiligen Gemeinde nachfragen (vgl. auch gleichlautende Medienmitteilung der Staatskanzlei vom 19. September 2014 in Sachen Benny Elsener). Jede auch noch so geringfügig erscheinende Änderung/Anpassung wird nur noch in Absprache mit den Einwohnergemeinden und/oder den Vertretungen der Wahlvorschläge erfolgen; diese Arbeiten werden lückenlos dokumentiert.

5.2. Zweite Wahlgänge in den Gemeinden Steinhausen und Walchwil

Die Staatskanzlei hat umgehend nach Vorliegen der Wahlergebnisse zu den Regierungsratswahlen reagiert und bereits für die in den Gemeinden Steinhausen und Walchwil am 30. November 2014 erfolgten zweiten Wahlgänge unter Einbezug der Wahlaufsicht einen redaktionell und grafisch überarbeiteten Wahlzettelbogen erarbeitet.

In der Gemeinde Steinhausen waren bei diesem Wahlgang von 2736 eingegangenen Wahlzetteln einzig deren 8 (= 0.292 %), in der Gemeinde Walchwil von 1171 eingegangenen Wahlzetteln einzig deren 3 (0.256 %) ungültig. Mit der neuen Gestaltung der Wahlzettelbogen für die zweiten Wahlgänge konnte somit die Zahl der ungültigen Wahlzettel stark verringert werden.

Die Erfahrungen dieser beiden zweiten Wahlgänge sind in die Revisionsarbeiten zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsverordnung (vgl. nachstehende Ziffer 5.3) eingeflossen.

5.3. Änderung der Wahl- und Abstimmungsverordnung

Der Wahlzettelbogen für Majorzwahlen ist im Nachgang zu den Erneuerungswahlen 2014 und im Lichte des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2014 von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wahlaufsicht und unter Beizug der «Arbeitsgruppe Wahlen» grundlegend überarbeitet worden.

Der Regierungsrat hat darüber hinaus eine Teilrevision der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2) an die Hand genommen.

Die Bestimmungen über die Wahlzettel sowie über die Wahlzettelbogen in der Wahl- und Abstimmungsverordnung sollen besser strukturiert, redaktionell abgeglichen und einheitlich geregelt werden. Dazu sind die bisherigen § 46 («Gestaltung der Wahlzettel») und § 47 («Wahlzettelbogen») überarbeitet und um zwei weitere Bestimmungen ergänzt worden. Die Grundsätze für die Gestaltung der Wahlzettelbogen bei Proporz- und bei Majorzwahlen werden in diesen neuen Bestimmungen explizit wiedergegeben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Informationsfunktion und der Transparenz sollen in der revidierten Wahl- und Abstimmungsverordnung zudem ein Wahlzettelbogenmuster für Proporzwahlen sowie zwei Wahlzettelbogenmuster für Majorzwahlen im Anhang enthalten sein. Diese Anhänge sind für die Staatskanzlei bei der Wahlzettelbogengestaltung massgebend.

Der Regierungsrat hat diese Änderungen der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz am 10. März 2015 in erster Lesung verabschiedet. Die Einwohnergemeinden sowie die im Kantonsrat vertretenen Parteien sind zur Vernehmlassung eingeladen worden. Das Vernehmlassungsverfahren läuft noch bis zum 10. Juni 2015.

Es ist darüber hinaus vorgesehen, § 39 Abs. 1a des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) anzupassen, um auf formell-gesetzlicher Ebene Klarheit zu schaffen. Anpassungen auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg nehmen indessen eine weit längere Zeitspanne in Anspruch als Revisionen auf Verordnungsstufe. Deshalb ist die Anpassung der Wahl- und Abstimmungsverordnung als sofortige Massnahme sogleich eingeleitet worden. Eine Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes soll in einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Revisionsanliegen verbunden werden, so dass der Kantonsrat nur eine einzige Vorlage behandeln muss.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 31. März 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser